

Rahmenvereinbarung

zwischen dem Sächsischen Musikrat e. V. (SMR),
vertreten durch den
Präsidenten Prof. Milko Kersten,

und dem Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK),
dieses vertreten durch den
Staatsminister Christian Piwarz

zur Zusammenarbeit im Bereich Ganztagsangebote an allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Sachsen

Präambel

Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit der allgemeinbildenden Schulen mit Ganztagsangeboten (nachfolgend: Schulen) und den im SMR organisierten Landesverbänden und Institutionen (nachfolgend: SMR-Mitglieder). Anknüpfend an § 16a des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, und die Sächsische Ganztagsangebotsverordnung vom 17. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 9), die durch die Verordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 66) geändert worden ist, schließen das SMK und der SMR diese Vereinbarung, um das Angebot und die Durchführung von musikpädagogischen Ganztagsangeboten zu intensivieren. Beide Partner stimmen darin überein, dass qualitativ hochwertige musikpädagogische Ganztagsangebote in den Schulen unverzichtbar sind. Dabei gehen sie davon aus, dass bei Planung, Organisation und Umsetzung der musikpädagogischen Angebote in den Schulen die SMR-Mitglieder im Rahmen des rechtlich Möglichen besonders berücksichtigt werden.

§ 1 Ziele der Zusammenarbeit

Beide Partner wollen ein qualifiziertes musikpädagogisches Angebot für Kinder und Jugendliche sicherstellen und sind sich daher über folgende Voraussetzungen einig:

- (1) Leistungsorientierung und Chancengerechtigkeit stehen im Mittelpunkt von Ganztagsangeboten an den Schulen. Ganztagsangebote sollen daher quantitativ und qualitativ auf hohem Niveau entwickelt werden. Sie unterstützen den Erwerb von anwendungsfähigem Wissen, die Entwicklung von Methoden-, Lern- und Sozialkompetenz sowie die Werteorientierung.
- (2) Musikalische Angebote erfordern Kontinuität über einen langen Zeitraum sowie die Vernetzung mit dem Unterricht und dem kulturell-künstlerischen Leben der Schule. Ganztagsangebote können den bereits hohen produktiven Anteil des Musikunterrichts in der Schule mit ihrer Rhythmisierung, für die der Wechsel von Unterricht und Zusatzangeboten, von Grundlagenunterricht und Spezialisierungen typisch ist, verstärken. Singen, Instrumentalspiel und Tanz sowie Improvisation in allen diesen Bereichen sollen dabei einen großen Raum einnehmen, denn sie sind die vitale, motivierende, in die Zukunft gerichtete Grundlage jeder Musikpraxis.
- (3) Musikalische Ganztagsangebote sollen von pädagogisch und musikalisch qualifizierten Fachkräften durchgeführt werden.

§ 2 Abschluss von Kooperationsvereinbarungen

- (1) Diese Vereinbarung ist der Rahmen für den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zwischen den Schulen und den SMR-Mitgliedern.
- (2) Schulen und SMR-Mitglieder sollen ihre Zusammenarbeit langfristig ausrichten und schriftlich vereinbaren.

Die Vereinbarungen sollen insbesondere umfassen:

- Verfahrensabsprachen zur Angebotserstellung, -durchführung und -auswertung unter Beteiligung von Schülerinnen und Schülern,
 - räumliche, organisatorische und die Ausstattung betreffende Planungen,
 - personelle Zuständigkeiten und Benennung von Ansprechpartnern (beidseitig),
 - Informationen über die Jahresplanung der Schule für mögliche Mitwirkungen bei Festen, Jubiläen etc. sowie ggf. Teilnahme an bezugnehmenden Besprechungen,
 - gegenseitige Einbeziehung in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, sofern solche Veranstaltungen nicht gemeinsam geplant, durchgeführt und finanziert werden können.
- (3) Konkret vereinbarte Kooperationsprojekte finden auf Grundlage des pädagogischen Ganztagskonzepts der jeweiligen Schule statt und stehen in der Verantwortung der Schulleitung. Unabhängig davon liegt die Verantwortung für die inhaltliche und methodische Durchführung bei dem jeweiligen SMR-Mitglied in Absprache mit der Schulleitung.
 - (4) Ganztagsangebote sind für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich kostenfrei.

§ 3 Gegenseitige Information

- (1) Das SMK soll den SMR informieren, sofern Veränderungen der Sächsischen Ganztagsangebotsverordnung geplant sind.
- (2) Der SMR gibt Kontaktadressen bekannt, über die Kooperationen zwischen SMR-Mitgliedern und Schulen vermittelt werden können. Entsprechende Informationen und Hinweise werden in Veröffentlichungen des SMK aufgenommen und regelmäßig aktualisiert. Hierbei kommt der Pflege einer Datenbank mit Angeboten außerschulischer Kooperationspartner <http://www.sachsen.ganztaegig-lernen.de/kooperationsdatenbank-0> eine zentrale Bedeutung zu.

§ 4 Qualitätssicherung und Evaluation, Fort- und Weiterbildung

- (1) Dem SMK und dem SMR ist es wichtig, dass Angebote qualitativ hochwertig und nachhaltig gestaltet sind, dem Bildungsauftrag der Schule entsprechen und von den Schülerinnen und Schülern nachgefragt werden. Sie werden deshalb Angebote zur Qualitätssicherung und -entwicklung nutzen (z. B. Qualitätsrahmen Ganztagsangebote, Serviceportal Interne Evaluation). Vorzugsweise sollen Evaluationsmethoden eingesetzt werden, die auch die Schülerinnen und Schüler einbeziehen. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen können für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SMR-Mitglieder im Rahmen des Fortbildungskonzeptes der einzelnen Schule geöffnet werden.
- (2) Lehrkräfte der Schulen können an Kursen mitwirken, bei denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SMR-Mitglieder auf den Einsatz in Ganztagsangeboten vorbereitet werden.

§ 5 Personaleinsatz

- (1) Zur Durchführung von konkreten Kooperationsprojekten oder Ganztagsangeboten dürfen seitens der SMR-Mitglieder nur entsprechend qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden. Dies sind:
 - Diplom-Musikerin/Diplom-Musiker oder Musikerin/Musiker mit vergleichbarem Bachelor- oder Masterabschluss;
 - Diplom-Musiklehrerin/Diplom-Musiklehrer oder Musikerin/Musiker mit vergleichbarem Bachelor- oder Masterabschluss;
 - Diplom-Sozialpädagogin/Diplom-Sozialpädagoge mit Studienschwerpunkt Musik und Bewegung;
 - Elementare Musikpädagogin/Elementarer Musikpädagoge (Bachelor- oder Masterabschluss);
 - Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker mit (A- oder B-)Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss.In begründeten Ausnahmefällen können auch Fachkräfte mit langjähriger Erfahrung im Ganztagesangebote-Bereich ohne die o. g. Qualifizierungen eingesetzt werden.
- (2) Der Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird zwischen dem Zuweisungsempfänger, der die einzelne Schule vertritt, und dem SMR-Mitglied vertraglich vereinbart. Die Vergütung soll so bemessen werden, dass sie angemessen und wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Ein Erfahrungsaustausch zur Umsetzung dieser Vereinbarung wird spätestens nach Ablauf von zwei Jahren auf Einladung durch das SMK und anschließend regelmäßig in zu vereinbarenden Abständen stattfinden. Unabhängig davon werden auftretende Schwierigkeiten und Unstimmigkeiten mit dem Ziel der einvernehmlichen Klärung in direkten Gesprächen zeitnah behandelt.
- (2) Ergänzungen oder Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Vereinbarung gilt für die Dauer von zwei Schuljahren, beginnend mit dem Schuljahr 2019/2020. Die Geltung verlängert sich jeweils um weitere zwei Schuljahre, sofern nicht einer der Partner mit einer Frist von einem halben Jahr vor Ablauf des zweiten Geltungsjahres schriftlich widerspricht.
- (4) Jeder Partner kann die Vereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich kündigen.
- (5) Die Partner verpflichten sich, die Vereinbarung bekannt zu machen. Inhaltliche und fachliche Unterstützung zur Entwicklung entsprechender Kooperationsformen werden angeboten.

Dresden, den 13.08.2019


Christian Piwarz
Staatsminister
Sächsisches Staatsministerium für Kultus


Prof. Milko Kersten
Präsident
Sächsischer Musikrat e. V.